

---

Rechtsanwaltskanzlei Wolfram Günther · Bernhard-Göring-Str. 152 · 04277 Leipzig

Stadt Taucha  
Bauamtsleiterin Frau Barbara Stein  
Schloßstraße 13

04425 Taucha

### **Baumschnittarbeiten im Stadtpark Taucha**

Leipzig, den 3. August 2009

Sehr geehrte Frau Stein,

wie beim Gespräch am 21.07.2009 vereinbart, übermitteln wir Ihnen abschließend eine umweltrechtliche Einschätzung der Gehölzschnittarbeiten im Stadtpark Taucha - zugleich als Protokoll des Gesprächs.

In dem zwischen Ihnen als Vertreterin der Stadt Taucha, Herrn Polter (Umweltgruppe Taucha – Mitgliedsgruppe der Grünen Liga Sachsen) und Herrn Seidemann (Büro für Umwelt und Planung - i. A. RA W. Günther) geführten Gespräch wurden die auf Grundlage des SächsUIG gestellten Fragen (Schreiben vom 02.07.09) weitgehend beantwortet.

Es bestand Einvernehmen darüber, dass die Gehölzschnittarbeiten im Stadtpark Taucha aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht grundsätzlich notwendig sind.

Ob sich die Stärke des zu entfernenden Totholzes (ab ca. 3 cm Durchmesser) exakt an den versicherungsrelevanten Vorgaben orientieren muss, liegt auch im subjektiven Risikoverständnis des Haftenden und ist von außen (also von dem im Schadensfall nicht Haftenden) nur schwer zu bewerten. Zum diesem Thema gibt es in der allgemeinen Fachdiskussion durchaus verschiedene Auffassungen.

In dem Gespräch wurden von Herrn Seidemann auf die ungünstige Terminierung der Gehölzschnittmaßnahmen bezüglich des Artenschutzes (Fauna) hingewiesen, die in Zukunft nach Möglichkeit vermieden werden sollte. Nach § 25 Abs. 1 Satz 5 SächsNatSchG sollen Gebüsche, Hecken und Bäume zwischen dem 1. März und 30. September nicht abgeschnitten werden, um die Wohn-, Nist-, Brut- und Wohnstätten von wild lebenden Tieren nicht zu beeinträchtigen.

Im aktuellen Fall (Stadtpark) wird dabei aber anerkannt, dass die Stadt Taucha durch das späte Bekanntwerden einer verschärften Handlungsempfehlung für den Umgang mit Totholz unter einem gewissen zeitlichen Zugzwang stand, die Verkehrssicherheit herzustellen.

*Die Stadt Taucha sagte hier einen zukünftig sensibleren Umgang bei der Terminierung von Gehölzschnittarbeiten zu.*

Im Zusammenhang mit dem Argument Artenschutz verwiesen Sie auf frühere Arten-Erhebungen im Stadtpark und erklärten, dass sich in den Bäumen des Stadtparks nach Ihrem Wissensstand keine wertgebenden, seltenen bzw. geschützten Arten befinden. Zur Vertiefung der Artendaten stellten Sie ein Gespräch mit der für Artenschutz zuständigen Mitarbeiterin Frau Gottschalk in Aussicht. Sollten Frau Gottschalk noch über das Pflegekonzept hinausgehende umfangreichere Artenschutzuntersuchungen zur Verfügung stehen, würde Herr Polter diese gern auf Grundlage des § 4 des SächsUIG einsehen.

Herr Seidemann verwies im weiteren Gesprächsverlauf darauf, dass nach Artikel 1 Abs. 2 bzw. Art. 5 b) und d) der VogelSchRL im Zusammenhang mit § 10 Abs. 2 Nr. 10 b) bb) BNatSchG alle europäische Vogelarten und ihre Nester besonders geschützt sind.

In dem von Ihnen erwähnten „Pflegekonzept - Landschaftspark Taucha“ (Seite 35; Kap. 9.2 Nachgewiesene Tierarten) gibt es auch Hinweise, dass weitere Vogelarten mit hohem Schutzstatus auftreten:

- Mäusebussard – streng geschützt (EG – Artenschutzverordnung Anhang A im Zusammenhang mit § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG)
- Gartenrotschwanz
- Kuckuck

Weiter heißt es im genannten Pflegekonzept: „Weitere Tierarten sind im Park bisher noch nicht erfasst worden. Es ist davon auszugehen, dass zum Beispiel auch einige geschützte Fledermausarten vorhanden sind.“

Da es sich bei den Gehölzschnitarbeiten an ca. 800 Bäumen um eine sehr umfangreiche Maßnahme handelt, war eine Betroffenheit von Fledermausarten (Wochenstuben) und Holz bewohnenden Käferarten durchaus möglich (regelmäßig Arten mit hohem Schutzstatus; z. B. gem. Anhang IV der FFH-RL nach europäischen Recht streng geschützt - mit erhöhten Schutzanforderungen!)

Wenn aktuell tatsächlich neben Informationsstand des Pflegekonzeptes zum Stadtpark zum Artenschutz keine weiteren spezifischen Artenuntersuchungen vorliegen, wäre eine vertiefende Artenschutzuntersuchung zwingend erforderlich gewesen. Aufgrund des mangelhaften Datenstandes können auch die tatsächlichen Auswirkungen der Maßnahme auf die lokale Fauna nicht sicher abgeschätzt werden. Beeinträchtigungen von wertgebenden Arten können nach der derzeitigen Datenlage jedenfalls nicht ausgeschlossen werden, sind vielmehr sogar mit einiger Wahrscheinlichkeit erfolgt.

Die Darlegung seitens der Stadt Taucha, dass die mit dem Schnitt beauftragte Firma belehrt worden ist, sofort beim Erkennen von Nestern die Arbeiten zu unterbrechen, erfüllt dabei die gesetzlichen Vorgaben nur sehr unzureichend.

Wenn sich der derzeitige Informationsstand bestätigen sollte und bisher nur unzureichende Artendaten vorliegen, hätte vor Beginn der Arbeiten ein Artenschutzgutachten von einer entsprechend qualifizierten Firma eingeholt werden müssen. Insbesondere Fledermäuse und Holz bewohnende Käferarten sind nur vom Fachmann nachweisbar. Nester / Horststandorte können während der Schnitarbeiten vom Personal oft nur unzureichend erfasst werden. So wäre z. B. bei der unbemerkten Zerstörung einer Fledermauswochenstube bzw. eines Eremitenbaumes mit einem Verstoß gegen Artikel 12 der FFH-RL und damit einem Verbotstatbestand zu rechnen.

→ Aus diesem Grund ist bei umfangreicheren Gehölzschnitarbeiten (zukünftig) eine ordnungsgemäße Artenschutzuntersuchung vor den Schnitarbeiten erforderlich. Zusätzlich ist zu beachten, dass verschiedenen Fledermausarten, Käferarten und geschützte Kleinsäuger auch im Winterhalbjahr beeinträchtigt werden könnten. Ein Gehölzschnitt im Winter entbindet also nicht automatisch von einer Artenschutzuntersuchung.

*Insgesamt sagte die Stadt Taucha zu, die Belange des Artenschutzes bei ähnlichen Arbeiten in Zukunft stärker zu gewichten.*

→ Weiter empfehlen wir, zukünftig bei umfangreichen Gehölzschnittarbeiten die anerkannten Naturschutzverbände frühzeitig, informell und partnerschaftlich ins Verfahren mit einzubeziehen. So können das Wissen der Verbände für die Arbeit der Behörden fruchtbar gemacht und eventuelle Missverständnisse zwischen den Beteiligten vermieden werden.

Mit freundlichen Grüßen

RA Wolfram Günther